

Erklärung der Bundesregierung (3. September 1971)

Quelle: Die Berlin-Regelung, Das Viermächte-Abkommen über Berlin und die ergänzenden Vereinbarungen. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, [s.d.]. 348 S. p. 196-199.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL: http://www.cvce.eu/obj/erklarung_der_bundesregierung_3_september_1971-de-fc1144fe-d2ba-471e-b06f-c8f61759bb7f.html

Publication date: 03/07/2015

Erklärung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 3. September 1971 folgende Erklärung beschlossen:

1. Die Bundesregierung hat von der Unterzeichnung des Viermächte-Abkommens, die heute von den Botschaftern Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten in Berlin vollzogen worden ist, auf Grund einer amtlichen Mitteilung der Botschafter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten Kenntnis genommen. Sie hat nach einem Bericht des Bundesministers des Auswärtigen die Texte des Abkommens und der begleitenden Dokumente im Lichte der ständigen und engen Konsultationen mit den Drei Mächten abschließend geprüft.

2. Die Bundesregierung stellt fest, daß die vier für Berlin verantwortlichen Mächte mit der heute vollzogenen Einigung die tragfähige Grundlage einer befriedigenden Berlin-Regelung geschaffen haben. Diese selbst wird vorliegen, wenn die im Viermächte-Abkommen vorgesehenen ergänzenden Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung bzw. dem Senat von Berlin und der Regierung der DDR geschlossen und mit dem Viermächte-Abkommen durch das heute ebenfalls paraphierte Viermächte-Schlußprotokoll zu einem Ganzen zusammengebunden sind.

Die Bundesregierung begrüßt, daß praktische Regelungen gefunden werden konnten, ohne daß der Status Berlins geändert und die Rechtsstellung der für Berlin (West) verantwortlichen Drei Mächte beeinträchtigt wurde.

3. Die Bundesregierung sieht in diesen praktischen Regelungen wesentliche Verbesserungen für Berlin (West) und seine Einwohner:

— Der zivile Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) wird unbehindert, seine Abfertigung an den Übergangsstellen vereinfacht und erleichtert sein.

— Die Bewegungsfreiheit der Einwohner von Berlin (West) wird vergrößert werden. Sie werden wieder den Ostteil der Stadt wie auch die DDR besuchen können.

— Berlin (West) wird von der Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber der Sowjetunion so vertreten werden können, wie es von ihr im größten Teil der Welt seit vielen Jahren vertreten wird. Die Einwohner von Berlin (West) werden in der Sowjetunion den bisher entbehrten konsularischen Schutz der Bundesrepublik Deutschland genießen können. Die Teilnahme der Stadt und ihrer Einwohner am weltweiten internationalen Austausch wird nicht mehr beeinträchtigt sein.

4. Die engen Bindungen, die zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland in allen Lebensbereichen bestehen und die dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit entsprechen, sind in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklungsmöglichkeit bestätigt und bekräftigt worden. Die Bundesregierung betrachtet dies als einen entscheidenden Gewinn für die Lebensfähigkeit der Stadt.

5. Das Viermächte-Abkommen hat das rechtliche Grundverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) nicht geändert. Dieses Grundverhältnis wird nach wie vor nicht nur durch deutsches Verfassungsrecht, sondern auch durch alliierte Vorbehaltsrechte bestimmt. Das deutsche Verfassungsrecht, d. h. die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung, bleibt unverändert; es wird jedoch weiterhin von den alliierten Vorbehaltsrechten überlagert. Alle Bundesregierungen haben diese vorrangigen alliierten Rechte stets als im Interesse der Sicherheit Berlins liegend betrachtet und respektiert. In der Verantwortung, die ihnen für Berlin und seine Sicherheit obliegt, haben die Alliierten kraft dieses Vorrangs deutsches Verfassungsrecht dergestalt suspendiert, daß Berlin (West) nicht vollgültig in die Verfassungsorganisation des Bundes einbezogen ist und nicht vom Bund regiert wird.

6. Die Sicherung der lebensnotwendigen Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland setzt eine Klarstellung voraus, wie die Drei Mächte die ihnen vorbehaltenen Rechte hinsichtlich

Berlins ausüben werden. Diese Klarstellung haben die Alliierten in dem Viermächte-Abkommen gegeben. Die Beschränkungen, die sich daraus für die Tätigkeit des Bundes und seiner Organe in Berlin ergeben, hält die Bundesregierung für vertretbar, weil die lebenswichtigen Bindungen aufrechterhalten und entwickelt werden können. In diesem Rahmen

— werden Bundesorgane in Berlin (West) in Erscheinung treten können,

— bleibt das geltende Verfahren für die Anwendbarkeit der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland in Berlin (West) wie auch die Anwendung von Gesetzen durch die in seinen Angelegenheiten tätigen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen unverändert,

— wird an der Anwesenheit von Behörden und Einrichtungen des Bundes in Berlin nichts geändert.

7. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Berlin-Regelung, deren erste Stufe jetzt vorliegt, die Berlin-Frage insgesamt nicht zu lösen vermag, dies vielmehr erst im Rahmen einer Regelung der deutschen Frage möglich sein wird. Sie erwartet jedoch von der noch zu vollendenden Berlin-Regelung eine krisenfreie Entwicklung in und um Berlin. Eine solche Entwicklung wird nicht nur die Lebensfähigkeit der Stadt stärken, sondern auch die Entspannung im Zentrum Europas fördern. Beides ist gleichermaßen für eine Entwicklung in Deutschland unentbehrlich, die dem Auftrag des Grundgesetzes gerecht wird.